

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

2000K – INNOVATIONSGARANTIE

gültig für die versicherten Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haushalt

Im Versicherungsfall gelten Risiken, die in diesen Vertrag nicht eingeschlossen sind, jedoch in einen allgemein zugänglichen Tarif zur Haushalts- bzw. Eigenheimversicherung eines anderen zum Betrieb zugelassenen Versicherers mit Sitz in Österreich zum Zeitpunkt des Schadenseintritts eingeschlossen wären, entsprechend den für diesen Tarif vorgesehenen Regelungen mitversichert.

Der Nachweis (in Form von Bedingungen und Klauseln) über diese anderweitige Versicherung obliegt dem Versicherungsnehmer und ist innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Schadens von diesem vorzulegen.

Eine Ersatzleistung über die bei der **WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG** vereinbarten Versicherungssummen und Sublimits hinaus ist nicht möglich.

Die Jahreshöchstschädigung für derartige Schäden beträgt innerhalb einer Versicherungsperiode*) insgesamt maximal **EUR 5.000,-**.

DIE INNOVATIONSGARANTIE GILT NICHT:

- für Schäden bzw. Risiken, die nach dem jeweils letztgültigen Tarif der **WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG** hätten mitversichert werden können, aber nicht zur Versicherung beantragt wurden;
- für Schäden bzw. Risiken, die nach den jeweils dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen und Klauseln ausgeschlossen sind;
- für Schäden bzw. Risiken, die im Rahmen einer All-Risk-Versicherung bzw. als unbenannte Gefahren versichert werden;
- für den gesamten Bereich der Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung;
- über die bei der **WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG** vereinbarten Versicherungssummen und Sublimits hinaus;
- für etwaige vereinbarte Selbstbehalte (die also weiterhin gelten);
- für Glasbruchschäden an Handysdisplays.

Bestehende Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bleiben unverändert aufrecht.

KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt nicht zur Kündigung des Haushalts- bzw. Eigenheimversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.

*Versicherungsperiode: Der Stichtag für Beginn und Ende einer Versicherungsperiode ist die Hauptfälligkeit des Vertrags.